
Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV3; SR 831.461.3);
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40);
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42).

Nach Art. 45 Abs. 1 lit. e StG können die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Die möglichen Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie der Umfang der zulässigen Beiträge sind in der BVV3, die der Bundesrat gestützt auf Art. 82 Abs. 2 BVG erlassen hat, abschliessend geregelt. Das Ausmass der Abzugsfähigkeit solcher Beiträge bemisst sich somit ausschliesslich nach Bundesrecht.

2. Anerkannte Vorsorgeformen

Als Formen der gebundenen Selbstvorsorge anerkannt sind die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 1 BVV3).

Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten besondere Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, einschliesslich allfälliger Unfall-Zusatzversicherungen auf den Todes- oder Invaliditätsfall, die mit einer der Versicherungsaufsicht unterstellten oder mit einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung gemäss Art. 67 Abs. 1 BVG abgeschlossen werden und ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen (Art. 1 Abs. 2 BVV3). Versicherungen auf fremdes oder auf zwei Leben dienen nicht der Selbstvorsorge und werden daher nicht anerkannt. Eine Vorsorgepolice darf nur von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen werden. Reine Risikoversicherungen ohne Sparteil sind zulässig.

Als gebundene Vorsorgevereinbarungen gelten besondere Sparverträge, die mit Bankstiftungen abgeschlossen werden und durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung ergänzt werden können (Art. 1 Abs. 3 BVV3).

Die Anerkennung solcher Verträge und damit die Abzugsberechtigung für die entsprechenden Vorsorgebeiträge setzt die ausdrückliche Genehmigung des Vertragsmodells durch die Eidgenössische Steuerverwaltung voraus (Art. 1 Abs. 4 BVV3). Die Liste der von ihr anerkannten Vertragsmodelle findet sich in StB 45 Nr. 11.

3. Vertragsdauer

Vorsorgeversicherungen und Vorsorgevereinbarungen müssen nach den Regeln der BVV3 nicht für eine bestimmte Mindestdauer eingegangen werden. Es ist daher auch kurz vor der Pensionierung stehenden Steuerpflichtigen nicht verwehrt, einen steuerbegünstigten Vorsorgevertrag einzugehen, selbst wenn damit die Zeitspanne zwischen dem Vertragsabschluss und der Ausrichtung der Leistungen sehr kurz ist. Zulässig ist es auch, wenn ein

Steuerpflichtiger nach Bezug der Altersleistungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG (StB 52 Nr. 3) oder bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters noch einmal einen Vorsorgevertrag abschliesst, um sich erneut eine gebundene Selbstvorsorge aufzubauen (Art. 7 Abs. 3 BVV3).

Die mögliche Vertragsdauer wird grundsätzlich durch das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG begrenzt (Art. 3 Abs. 1 BVV3). Der Vorsorgenehmer kann den Bezug der Leistungen jedoch bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufschieben. Die Vorsorgeeinrichtungen dürfen nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters nur noch unter der Voraussetzung 3a-Beiträge entgegennehmen, dass der Vorsorgenehmer seine Erwerbstätigkeit nachweist. Das gilt auch für reine Risikoversicherungen. Das bedeutet, dass spätestens ab Aufgabe der verlängerten Erwerbstätigkeit, maximal aber bei Erreichen des AHV-Alters + 5 Jahre, keine abzugsberechtigten Beiträge mehr geleistet werden können (Art. 7 Abs. 3 BVV3) und zudem der anwartschaftliche Charakter des geäußerten Vorsorgeguthabens dahinfällt, was die Steuerbarkeit der Leistung bewirkt (StB 52 Nr. 3).

Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann zum letzten Mal ein voller Beitrag geleistet werden (Art. 7 Abs. 4 BVV3). Allerdings hat die Einzahlung zwingend noch während der Dauer der Erwerbstätigkeit zu erfolgen (vgl. Ziff. 4. hiernach).

4. Kreis der Vorsorgenehmer

Die Säule 3a ist als Ergänzung zur 1. und 2. Säule ausgestaltet. Sie kann daher grundsätzlich nur von Personen gebildet werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen wenigstens der 1. Säule (AHV/IV) angehören (Art. 5 Abs. 1 BVG). Der Abschluss eines Vorsorgevertrages der Säule 3a bzw. die Berechtigung zum Abzug entsprechender Beiträge setzt somit grundsätzlich kumulativ voraus:

- **Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

Massgebend ist, ob eine Erwerbstätigkeit im AHV-rechtlichen Sinn vorliegt. Es kann sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handeln; auch die Erwerbstätigkeit eines Schweizer Bürgers im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz genügt, sofern der Arbeitgeber der AHV unterstellt ist.

Ein vorübergehender Unterbruch der Erwerbstätigkeit (wegen Militärdienstes, Krankheit usw.) schliesst die Fortführung des Vorsorgevertrages und damit die Abzugsberechtigung nicht aus.

Mit der dauerhaften Aufgabe der Erwerbstätigkeit beispielsweise bei vorzeitiger Pensionierung entfällt jedoch die Abzugsberechtigung. Ersatzeinkünfte wie (Überbrückungs-) Renten sind keine Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 82 Abs. 2 BVG, Art. 7 BVV3). Eine vorzeitige Pensionierung bewirkt aber nicht die Fälligkeit der Leistung.

Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, in welchem ein nach wie vor erwerbstätiger Pflichtiger die BVG-Altersrente bezieht (sog. passive Zugehörigkeit zur 2. Säule). Solchenfalls kann dieser bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. spätestens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus weiterhin Beiträge an die Säule 3a leisten. Da der Pflichtige nicht mehr aktiv der 2. Säule angehört, kann dieser den "grossen" Säule 3a-Beitrag (Ziff. 6.3 hiernach) steuerlich zum Abzug bringen.

Hausfrauen/Hausmänner gelten AHV-rechtlich nicht als erwerbstätig. Damit der im Betrieb des Ehepartners mitarbeitende Ehegatte in der Säule 3a vorsorgen kann, muss entweder ein Arbeitsverhältnis (Einzelarbeitsvertrag) oder ein Gesellschaftsverhältnis vorliegen. Geht weder das eine noch das andere aus der Buchhaltung hervor, genügt auch eine Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse nicht (SGE 1994 Nr. 30).

Arbeitslose können bis zum Ende der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Beiträge in die Säule 3a leisten, da diese Leistungen das Erwerbseinkommen vorübergehend ersetzen (SGE 2006 Nr. 29). Nach Ende der Leistungen (Taggelder) sind Beiträge an die Säule 3a nicht mehr möglich, unabhängig davon, ob sie durch Unterstützungs- bzw. Fürsorgeleistungen ersetzt werden. Ebenso wenig können dauernd vollinvalide Personen eine Säule 3a führen.

Krankentaggelder nach Art. 25 IVG und Art. 29 MVG sowie Mutterschaftsentschädigungen (StB 36 Nr. 6) stellen Erwerbsersatzleistungen dar und berechtigen daher grundsätzlich zur Bildung einer gebundenen Selbstvorsorge. Andere Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität gehören nicht zum AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen (Art. 6 AHVV) und sind deshalb nicht Grundlage für eine Säule 3a. Namentlich IV-Renten stellen nicht Erwerbsersatzleistungen dar. Ihr Grund liegt in einer bestimmten körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Gesundheit.

Bezüger einer Invalidenrente können keine Säule 3a bilden, wenn sie vollständig erwerbslos sind. Erzielen sie jedoch im Rahmen einer Resterwerbsfähigkeit ein der AHV-Pflicht unterliegendes Erwerbseinkommen, sind daran anknüpfend Beiträge an die Säule 3a zulässig.

Personen, deren Erwerbseinkünfte ausschliesslich im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122bis - quater StG und Art. 37a DBG an der Quelle besteuert werden, können keine Beiträge in die Säule 3a leisten (vgl. Ziff. 6.1 hiernach).

- **Versicherung in der 1. Säule (AHV/IV)**

Obligatorisch: zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz und/oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz; Schweizer Bürger im Ausland, die von einem Arbeitgeber in der Schweiz entlohnt werden.

Fakultativ: Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland.

Um eine Säule 3a zu bilden, muss eine AHV-Pflicht bestehen. Personen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben, sind weiterhin der AHV unterstellt und können, wenn sie den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen, weiterhin Beiträge auf ein Säule 3a-Konto einzahlen, auch wenn ihr Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrages liegt, auf dem die AHV gemäss Sonderbestimmung von Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG keine Beiträge erhebt.

Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen Sozialversicherung wird der AHV-Pflicht nicht gleichgestellt.

Dementsprechend können einen gebundenen Vorsorgevertrag (Säule 3a) abschliessen und den Abzug der Beiträge gemäss Ziff. 6 hiernach beanspruchen:

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber in der Schweiz (AHV-Pflicht; vor allem Grenzgänger). Nicht entscheidend ist, ob sie die Vorsorgebeiträge in der Schweiz auch zum Abzug bringen können;

- im Ausland Erwerbstätige für einen der AHV-Pflicht unterstellten Arbeitgeber;
- Angehörige von internationalen Organisationen, deren Erwerbseinkommen AHV-versichert ist;
- schweizerische Diplomaten im Ausland, die in der Schweiz steuer- und AHV-pflichtig sind.

Dagegen können keinen gebundenen Vorsorgevertrag abschliessen:

- Grenzgänger mit Wohnsitz in der Schweiz und ausländischem Arbeitsort, deren Arbeitseinkommen in der Schweiz besteuert wird und die von der schweizerischen AHV-Pflicht befreit sind (ausgenommen bei freiwilliger AHV-Versicherung);
 - Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz, die in der Schweiz für einen ausländischen Arbeitgeber tätig sind, für das entsprechende Erwerbseinkommen in der Schweiz besteuert werden, jedoch aufgrund eines Beschlusses der zuständigen AHV-Behörde oder aufgrund eines internationalen Abkommens von der AHV-Pflicht befreit sind (ausgenommen bei freiwilliger AHV-Versicherung);
 - ausländische Diplomaten in der Schweiz (nicht AHV-pflichtig);
 - Angehörige von internationalen Organisationen mit subjektiver Steuerbefreiung (vollumfängliche Steuerbefreiung, ausgenommen für in der Schweiz gelegene Grundstücke), sofern sie nicht AHV-versichert sind.
- **Anerkennung der Vorsorgeform (Ziff. 2)**

Vorsorgeformen im Ausland werden, selbst wenn sie mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind, nicht anerkannt.

Eine Versicherung in der 2. Säule ist nicht Voraussetzung. Es spielt auch keine Rolle, ob der Steuerpflichtige in der Schweiz unbeschränkt oder bloss beschränkt steuerpflichtig ist.

5. Begünstigte Personen

Als begünstigte Personen vorgesehen sind neben dem Vorsorgenehmer nach dessen Ableben in erster Linie der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist. Als massgeblich unterstützte Person gilt auch jemand, der mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Der Vorsorgenehmer kann diese Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Fehlen solche Personen, können auch die Eltern, die Geschwister und die übrigen gesetzlichen oder eingesetzten Erben begünstigt werden, wobei der Vorsorgenehmer deren Reihenfolge ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann (Art. 2 BVV3; StB 52 Nr. 3).

6. Abzugsberechtigte Beiträge

6.1 Allgemeines

Im Gegensatz zu den Beiträgen, die an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge geleistet werden (2. Säule, StB 45 Nr. 7), ist der Abzug der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge mit einem fixen Höchstbetrag begrenzt. Das Mass der Abzüge ist in Art. 7 BVV3 abschliessend festgelegt. Einkauf oder Nachzahlung von Beiträgen sind bei der Säule 3a - im Gegensatz zur 2. Säule - nicht möglich.

Der Umfang der Abzugsberechtigung entspricht zugleich der Höhe der zulässigen Beiträge (SGE 1999 Nr. 24). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die für anerkannte Vorsorgeformen geleisteten Beiträge nicht nur vom Einkommen in Abzug gebracht werden können, sondern zufolge des anwartschaftlichen Charakters der entsprechenden Ansprüche auch von der Vermögenssteuer ausgenommen sind. Zusätzlich unterliegen die Zinserträge, die zum Vorsorgesparguthaben geschlagen werden, weder der Einkommenssteuer noch der Verrechnungssteuer.

Mit der Begrenzung der Abzugsberechtigung wurde jedoch auch das Ausmass der Befreiung von der Vermögens- und der Verrechnungssteuer festgelegt, was höhere als abzugsberechtigte Beitragszahlungen ausschliesst. Überschliessende Beiträge stellen freies Sparen (Säule 3b) dar. In der maximalen Begrenzung der Beiträge sind auch allfällige Zusatzkosten bei unterjähriger oder ratenweiser Prämienzahlung sowie Risikoversicherungsprämien eingeschlossen, welche zwar weder die Höhe des Vorsorgesparguthabens, noch die Deckung der weiteren Versichertenrisiken beeinflussen, aber dennoch von der Beitragsbegrenzung der BVV3 erfasst werden. Die Verordnung begrenzt nicht die Leistungen, sondern die Beiträge. Auch mit derartigen Zusatzkosten dürfen die Beitragsleistungen deshalb den Maximalabzug nicht übersteigen.

In der Praxis wird eine Aufrundung der Beiträge (nicht aber der Abzüge!) auf die nächsten Fr. 100.-- toleriert.

Der Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit mehreren Bankstiftungen und Versicherungsgesellschaften ist zulässig. In jedem Falle darf aber die Gesamtheit der geleisteten Beiträge (inkl. allfällige Beiträge an eine ergänzende Risiko-Vorsorgeversicherung) den Maximalabzug nicht übersteigen.

Stellt bei einem kombinierten Versicherungsprodukt, bestehend aus Todesfallrisikoversicherung und Sparteil oder Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr, der Versicherungsnehmer seine Beiträge ein, kann die in jedem Fall fällige Risikoprämie dem Spar- oder Deckungskapital belastet werden. Die Reduktion des kapitalbildenden Teils zugunsten der Risikoversicherung verhält sich steuerlich neutral. Der Versicherungsnehmer kann keinen Beitrag abziehen, und die Versicherungsgesellschaft darf ihm auch keine Beiträge bescheinigen (Form. 21 EDP).

Eine Vorsorgeversicherung mit Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit enthält eine Invalidenrentenversicherung. Die Prämienbefreiung entspricht der Invalidenrente. Sie ist grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Die Rente wird aber bemessungstechnisch durch den Abzug des 3a-Beitrags in gleicher Höhe kompensiert. Wird die Prämienbefreiung nicht als Renteneinkommen besteuert, kann andererseits auch kein Beitrag abgezogen werden.

Beiträge für eine Vorsorgeversicherung, die vom Vorsorgenehmer auf ein (verfügbares oder nicht verfügbares) Prämiendepot bei einer Versicherungsgesellschaft einbezahlt werden, sind nicht abziehbar. Das Prämiendepot selbst ist keine anerkannte Vorsorgeform, sondern dient lediglich als Reservoir im Prämienzahlungsverkehr. Zum Abzug zugelassen sind die

Prämien erst, wenn diese bei Prämienfälligkeit dem Prämiendepot belastet werden. Die Erträge des Prämiendepots unterliegen der Einkommenssteuer und der jährliche Depotsaldo der Vermögenssteuer.

BVV3-Beiträge gelten auch bei den Selbständigerwerbenden stets als Kosten der privaten Lebenshaltung. Sie dürfen deshalb nicht anteilig der Erfolgsrechnung belastet werden.

Der Maximalabzug gemäss Art. 7 BVV3 ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob der Steuerpflichtige einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehört oder nicht. Massgrösse für die Bestimmung des maximalen jährlichen Abzuges ist grundsätzlich der obere Grenzbetrag, der jeweils für die Bestimmung des koordinierten, obligatorisch BVG-versicherten Lohnes gemäss Art. 8 BVG massgebend ist. Dieser kann vom Bundesrat den Erhöhungen der einfachen minimalen Altersrente der AHV sowie an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden (Art. 9 BVG), so dass sich der Maximalabzug auch ohne Gesetzesrevision verändern kann.

Das im jeweiligen Kalenderjahr zugelassene Beitragsmaximum gilt für die in diesem Jahr einbezahlten Beträge. Grundlage für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist die von der Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung (vgl. unten Ziff. 8).

Sind beide Ehegatten (resp. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner) erwerbstätig und leisten beide Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die möglichen Abzüge je für sich beanspruchen, wobei für die Höhe des Abzuges die jeweiligen Verhältnisse beim betreffenden Ehegatten massgebend sind.

Kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen in einem vereinfachten Abrechnungsverfahren mit einer Quellensteuer abgegolten werden (Art. 122bis - quater StG). Die Quellensteuer wird losgelöst vom übrigen Einkommen und ungeachtet allfälliger Berufsauslagen und Sozialabzüge erhoben. Der Steuersatz von 4,5 Prozent (zuzüglich 0,5 Prozent direkte Bundessteuer) ist fix. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren sind keine Tarifkorrekturen möglich. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, im Zusammenhang mit vereinfacht abgerechneten kleinen Arbeitsentgelten einen Beitrag an die Säule 3a abzuziehen. Sie werden auch nicht zusammen mit ordentlich veranlagtem Erwerbseinkommen für die Bemessung von 3a-Beiträgen berücksichtigt.

6.2 Abzug für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören (Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3)

Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, beträgt der maximale jährliche Abzug 8 Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG. Es ergeben sich damit folgende Maximalabzüge:

2012	Fr. 6'682.--	2013	Fr. 6'739.--	2014	Fr. 6'739.--
2015	Fr. 6'768.--	2016	Fr. 6'768.--	2017	Fr. 6'768.--

Von Steuerpflichtigen, die in der 2. Säule versichert sind, kann dieser Maximalabzug ungeachtet der Höhe des Erwerbseinkommens (Vorbehalt im folgenden Absatz) und des Ausmasses der Versicherung in der 2. Säule beansprucht werden. Für die Gewährung des Abzuges spielt es keine Rolle, ob der Versicherungsnehmer im über-, vor-, unter- oder obligatorischen Bereich versichert ist.

Der Abzug für Beiträge an die Säule 3a ist kein Gewinnungskostenabzug. Er ist zwar von einer Erwerbstätigkeit abhängig, als allgemeiner Abzug (Art. 45 StG) aber von der Höhe

des steuerbaren Einkommens unabhängig (SGE 2007 Nr. 14). Weil aber trotzdem ein Bezug zum Erwerbseinkommen besteht, kann ein Abzug nur bis zur Höhe des Erwerbseinkommens vor Gewinnungskosten (beim Unselbständigerwerbenden der Nettolohn) an gerechnet werden.

Einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule gehören alle Steuerpflichtigen an, die einer solchen Einrichtung aktiv angeschlossen sind. Ein aktiver Anschluss ist gegeben, wenn noch keine Leistungen für Alter oder Invalidität angefallen sind und zudem die Rechte gegenüber der Vorsorgeeinrichtung sich fortentwickeln und weiter anwachsen. In der Regel ist ein aktiver Anschluss mit fortlaufenden Beitragszahlungen verbunden. Das ist auch dann der Fall, wenn ein Arbeitnehmer nur Risikoprämien bezahlt (in der Regel bis zum 25. Altersjahr), oder wenn ein Steuerpflichtiger (z.B. nach einer Verselbständigung) weiterhin Prämien an eine Freizügigkeitspolice für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität bezahlt. In Ausnahmefällen kann jedoch auch ein aktiver Anschluss ohne Beitragszahlungen des Arbeitnehmers vorliegen:

- Die Beiträge werden vollständig von einem Dritten, beispielsweise vom Arbeitgeber bezahlt (Arbeitgeberanteil 100 Prozent).
- Ein Arbeitnehmer wird für einige Monate beurlaubt; während der Zeit, in der er keinen Lohn bezieht, sind die Beitragszahlungen eingestellt.
- Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung sehen vor, dass ein Arbeitnehmer, welcher eine bestimmte Anzahl Beitragsjahre aufweist, keine Beiträge mehr bezahlen muss, auch wenn das vorgesehene Rücktrittsalter noch nicht erreicht ist.
- Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung sehen vor, dass in Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, in denen anstelle von Lohnzahlungen Erwerbsausfallentschädigungen entrichtet werden, keine Beitragspflicht besteht (= sogenannte Prämienbefreiung).

Keiner Einrichtung der 2. Säule gehört ein Steuerpflichtiger an, wenn er zur Vorsorgeeinrichtung nur noch als Leistungsempfänger (Rentenbezüger zufolge Eintritts des Versicherungsereignisses) in Beziehung steht oder nur noch die Stellung eines passiv Angeschlossenen hat.

Ob ein Steuerpflichtiger für sein Haupterwerbseinkommen oder nur für ein Teilerwerbseinkommen einer 2. Säule angehört, ist unbeachtlich. Auch ein Selbständigerwerbender mit einem in der 2. Säule versicherten Teilerwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit kann somit Beiträge an eine Säule 3a nur in dem gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 zugelassenen Umfang leisten und steuerlich in Abzug bringen (z.B. angestellter Spitalarzt mit zusätzlicher eigener Praxis, selbständiger Anwalt mit Nebenerwerb als angestellter Verbandssekretär; SGE 2011 Nr. 7, 2007 Nr. 6 und 2004 Nr. 24).

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität - nicht aber für das Risiko Alter - der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Da sie somit einer 2. Säule angehören, können sie Beiträge an eine Säule 3a nur im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 leisten (SGE 2006 Nr. 29).

6.3 Abzug für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören (Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV3)

Erwerbstätige Steuerpflichtige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören (was vor allem für Selbständigerwerbende zutreffen kann), können ihre Beiträge an die Säule 3a jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG in Abzug bringen. Das ergibt folgende Höchstabzüge:

		max. Fr.			max. Fr.
2012	20% d. Erwerbseinkünfte	33'408.--	2015	20% d. Erwerbseinkünfte	33'840.--
2013	20% d. Erwerbseinkünfte	33'696.--	2016	20% d. Erwerbseinkünfte	33'840.--
2014	20% d. Erwerbseinkünfte	33'696.--	2017	20% d. Erwerbseinkünfte	33'840.--

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- oder nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen (auch hier nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO, aber ohne Abzug irgendwelcher Beiträge an die Säule 3a) und nach Verlustverrechnung aus den Vorjahren. Das Erwerbseinkommen umfasst bei Selbständigerwerbenden auch allfällige Krankentaggelder, Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen sowie die gesondert besteuerten Liquidationsgewinne (Art. 52bis StG). Die Kinderzulagen des Selbständigerwerbenden sind keine Erwerbseinkünfte und unterliegen nicht der AHV-Pflicht. Sie fallen bei der Ermittlung des zulässigen 3a-Abzugs aus der Bemessung. Bei den als Selbständigerwerbende geltenden Kollektivgesellschaftern gelten die Anteile am Reingewinn, die ausgerichteten Gehälter und Naturalleistungen sowie die Eigenkapitalzinsen als Erwerbseinkommen.

Die 3a-Beiträge müssen in der Bemessungsperiode bezahlt werden. Unter steuerlicher Betrachtungsweise ist der Abzug der Beiträge zu anerkennen, wenn diese bis spätestens 31. Dezember für das betreffende Jahr unwiderruflich und vermögenswirksam geleistet werden. Massgebend kann demnach nicht schon der Zahlungsauftrag sein - das Konto des Steuerpflichtigen muss auch bis spätestens Ende Jahr belastet sein. Auch der Selbständigerwerbende kann nach dem Jahresabschluss seine Vorsorgebeiträge für das abgelaufene Jahr nicht mehr "nachbessern".

Bei der Liquidationsgewinnbesteuerung wird der Abzug für geleistete Säule 3a-Beiträge in erster Linie im Rahmen der ordentlichen Steuerveranlagung bis zum Betrag des selbständigen Erwerbseinkommens berücksichtigt. Nur soweit dort kein Abzug möglich ist, kann der überschüssende Teil beim gesondert besteuerten Liquidationsgewinn im Sinn von Art. 52bis StG abgezogen werden.

Liegt kein Erwerbseinkommen vor, weil ein Selbständigerwerbender beispielsweise einen Verlust erleidet, kann kein Abzug getätigt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Risikoprämie aus versicherungsrechtlichen Gründen gleichwohl bezahlt werden muss (vgl. Ziff. 6.4 hiernach).

Ein Selbständigerwerbender, der einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit nachgeht und für dieses Erwerbseinkommen einer zweiten Säule angeschlossen ist, kann lediglich den "kleinen" Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 geltend machen (Ziff. 6.2 hiervor). Gestützt auf Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV2 besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich ein hauptberuflich Selbständigerwerbender für seine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der zweiten Säule freistellen lässt. Nach erfolgter Freistellung

gehört er nicht mehr einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an und kann den "grossen" Säule 3a-Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV3 geltend machen.

Bestehen Zweifel, ob ein Erwerbstätiger (z.B. Aktionärsarbeitnehmer) zu Recht keiner zweiten Säule angeschlossen ist, kann die Steuerbehörde von ihm verlangen, dass er von der registrierten Vorsorgeeinrichtung der Gesellschaft oder wenn diese über keine solche verfügt von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung beibringt, wonach er nicht angeschlossen sein muss. Da es sich dabei nicht um eine Leistungsbescheinigung handelt, ist eine Vorsorgeeinrichtung nicht verpflichtet, diese Bestätigung direkt der Steuerbehörde einzureichen (Art. 174 lit. b StG; vgl. auch bezüglich Schweigepflicht Art. 86 BVG).

6.4 Bemessung der Beiträge

Beiträge an die Säule 3a gehören zu den unregelmässigen Aufwendungen im Sinne von Art. 66 Abs. 3 und 4 StG. Bei unterjähriger Steuerpflicht werden sie deshalb nicht für die Satzbestimmung umgerechnet (StB 66 Nr. 2). Der höchst zulässige Beitrag bemisst sich auch bei unterjähriger Steuerpflicht nach vorstehenden Abzugsregeln (Ziff. 6.1. - 6.3.). Er wird nicht pro rata temporis gekürzt. Dasselbe gilt, wenn die Erwerbstätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wird.

Bei einem Wechsel in der Abzugsberechtigung (mit/ohne 2. Säule) gelten die jeweiligen Maximalabzüge und der höchst zulässige Abzug insgesamt (keine pro rata-Berechnung).

Beispiel:

Arbeitnehmer bis 30.6.2016; ab 1.7.2016 Selbständigerwerbender ohne 2. Säule, erster Geschäftsabschluss 31.12.2016, Gewinn Fr. 140'000.--.

Beiträge an Säule 3a		
April 2016	Fr.	6'768.--
Dezember 2016	Fr.	30'000.--
	Fr.	36'768.--
rechnerische Abzüge		
für 01.01. - 30.06.2016	Fr.	6'768.--
für 01.07. - 31.12.2016	Fr.	28'000.-- (20% von Fr. 140'000.--)
zulässiger Abzug maximal	Fr.	33'840.--
Rückzahlungspflichtig (Fr. 36'768.-- ./ Fr. 33'840.--)	Fr.	2'928.--

Nach der gleichen Methode werden die zulässigen Abzüge bemessen, wenn sich ein Selbständigerwerbender ohne zweite Säule im Lauf der Steuerperiode einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge anschliesst. Sachgemäss sind auch die zulässigen Beiträge bei einem Wechsel von einem aktiven zu einem nur noch passiven Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (Ziff. 6.2) zu berechnen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht Ende Juni 2016 mit Erreichen des 65. Altersjahrs in Pension. Er bezieht ab dann die Altersrente aus der 2. Säule. In reduziertem Ausmass arbeitet er jedoch noch weiter. Zwischen Juli und Dezember 2016 erzielte er ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von Fr. 30'000.--.

Beiträge an Säule 3a

1. Halbjahr 2016 (aktiv), Beitrag muss bis Ende Juni bezahlt sein	Fr. 6'768.--
2. Halbjahr 2016 (passiv), 20% von Fr. 30'000.-- maximal möglicher Abzug	Fr. 6'000.-- Fr. 12'768.--

6.5 Zu hohe Beitragsleistungen

Beitragszahlungen, welche die im Einzelfall gegebene Abzugsberechtigung gemäss vorstehenden Ziff. 6.2 oder 6.3 übersteigen, gelten als freie Sparleistungen. Sie werden deshalb beim Vermögen aufgerechnet. Eine Aufrechnung der entsprechenden Zinsen kann dagegen wegen Geringfügigkeit unterbleiben. Aus dem gleichen Grund werden die Zinsen in der Säule 3a belassen.

Der Steuerpflichtige wird aber aufgefordert, das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung berichtigen zu lassen. Der Vorsorgeträger (Bankstiftung, Versicherungsgesellschaft) muss somit eine Rückzahlung (oder Umbuchung auf ein grundsätzlich verrechnungssteuerpflichtiges Konto) der zu viel bezahlten Beiträge (rein nominell, ohne Berücksichtigung von Kursschwankungen auf Kapitalanlagen und ohne aufgelaufene Zinsen) vornehmen. Aufgrund einer steueramtlichen Bestätigung ist der Vorsorgeträger hierzu sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Die erfolgte Berichtigung ist vom Vorsorgeträger ausdrücklich zu bestätigen. Die Berichtigung kann bei der nächsten Veranlagung anhand eines Kontoauszuges kontrolliert werden.

In der Praxis werden Rundungen bei den Einzahlungen der Beiträge (nicht aber beim steuerlichen Abzug!) auf die nächsten Fr. 100.-- toleriert. Diese Toleranzgrenze gilt auch für allfällige Rückzahlungen.

Überhöhte Beitragszahlungen müssen zurückbezahlt werden. Sie können nicht im Sinne einer "Vorratsleistung" an den unterbliebenen oder nicht voll ausgeschöpften Beitragsabzug des folgenden Kalenderjahres angerechnet werden (SGE 2007 Nr. 6).

Über das gesetzlich zulässige Mass hinausgehende Beiträge an eine reine Risikoversicherung mit Leistungsversprechen im Todesfall und bei Erwerbsunfähigkeit (nicht aber im Altersfall) können im nachhinein grundsätzlich nicht mehr zurückerstattet werden. Der versicherungsvertragliche Risikoschutz stand dem Vorsorgenehmer im betreffenden Zeitraum tatsächlich zu, und eine Prämienrückerstattung ist deshalb gar nicht mehr möglich. In diesen besonderen Fällen wird deshalb auf eine Rückzahlung verzichtet. Der Steuerabzug kann indessen nur im zugelassenen Ausmass angerechnet werden und die Abzugskürzung hat keinen Einfluss auf die Besteuerung späterer Leistungen. Ist anzunehmen, dass das künftige Erwerbseinkommen des Vorsorgenehmers die für die vertragliche Prämie erforderliche Höhe auch weiterhin nicht erreicht, wird eine Anpassung der Vorsorgepolice verlangt. Im Fall einer Verweigerung schalten die Steuerbehörden die Aufsichtsbehörden ein.

Unabhängig davon, ob die Beitragszahlungen steuerlich geltend gemacht werden konnten, unterliegen die bei Fälligkeit ausgerichteten Leistungen der Säule 3a in vollem Umfang der Besteuerung (StB 52 Nr. 3). Dies gilt auch, wenn der Vorsorgenehmer übersetzte, nicht abgezogene oder nicht zum Abzug zugelassene Beiträge einbezahlt hat. Eine anteilmässige Reduktion der steuerbaren Leistung ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht möglich (SGE 1999 Nr. 24 und 1994 Nr. 26).

7. Steuerausscheidung

Bei der Steuerausscheidung werden die abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a gleich wie diejenigen an die 2. Säule objektmässig verlegt, das heisst wie die Gewinnungskosten dem Steuerdomizil zugeschrieben, an dem das entsprechende Erwerbseinkommen besteuert wird. Bei anteiliger Zuschreibung des Erwerbseinkommens (Wohnsitz/Geschäfts-ort, Geschäftsort/Ort der Betriebsstätte, Familienort/Ort der leitenden Stellung, usw.) werden auch die Beiträge anteilmässig verteilt (für besondere Konstellationen mit Auslandsbezug vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Loseblattsammlung, Muri/Bern 1999 -, B.9.1.1.ff.).

Leistungen aus der Säule 3a werden grundsätzlich am Wohnsitz/Hauptsteuerdomizil des Empfängers besteuert (StB 52 Nr. 3).

8. Bescheinigungspflicht

Voraussetzung für die Abzugsberechtigung ist die Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung durch den Steuerpflichtigen. Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen sind deshalb gemäss Art. 8 BVV3 und Art. 172 Abs. 1 lit. b StG resp. Art. 129 Abs. 1 lit. b DBG verpflichtet, die geleisteten Beiträge sowohl gegenüber dem Pflichtigen als auch - wenn dieser sich weigert - direkt gegenüber der Steuerbehörde zu bescheinigen (Art. 172 Abs. 2 StG).

Die Bescheinigung hat sämtliche im betreffenden Jahr einbezahlten Beiträge inklusive Prämien für eine gebundene Risiko-Zusatzversicherung zu enthalten. Zahlungen, die bei einer Bankstiftung oder einer Versicherungseinrichtung zu Beginn des Kalenderjahres eingehen, dürfen nicht für das abgelaufene Kalenderjahr bescheinigt werden. Ob der Vorsorgenehmer seinen Beitrag noch rechtzeitig im abgelaufenen Kalenderjahr einbezahlt hat, muss dieser nachweisen und die Steuerbehörde im Einzelfall überprüfen. Hat ein Vorsorgenehmer seine mit einer Bankstiftung abgeschlossene gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer reinen Risikoversicherung ergänzt, muss die Bank jedoch nur den einbezahlten Nettobetrag bestätigen, das heisst denjenigen Betrag, welcher auf das Sparkonto einbezahlt wird, unter Abzug der an die Versicherungsgesellschaft weitergeleiteten Prämien. Die Versicherungsgesellschaft muss die bei ihr eingegangenen Prämien selbständig bescheinigen. Bei unklaren Bescheinigungen kann zusätzlich der Kontoauszug, den jeder Vorsorgenehmer erhält, einverlangt werden.

Die Vorsorgeversicherung darf keine Beiträge bescheinigen, wenn der Steuerpflichtige keine Prämien bezahlt hat. Das ist auch dann der Fall, wenn die Versicherung wegen ausbleibender Prämienzahlung die Risikoprämie zu Lasten des Deckungskapitals der Erlebensfallversicherung entnimmt.

Die Prämienbefreiung bei einer Vorsorgepolice für den Fall einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit stellt eine Rentenleistung dar, die vom Vorsorgenehmer als Einkommen zu versteuern ist (bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit können mangels Erwerbstätigkeit gar keine Beiträge mehr entrichtet werden). Im gleichen Umfang steht ihm aber ein Abzug von Beiträgen an die gebundene Vorsorge zu. Einkommen und Abzug neutralisieren sich (Ziff. 6.2). Die Vorsorgeversicherung kann die verrechneten Beiträge als bezahlt bescheinigen, muss aber die Prämienbefreiung ausdrücklich erwähnen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass die entsprechende Rentenleistung unbeachtet bleibt und zu einer unerlaubten Steuerverkürzung führt.

Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Bildung der Säule 3a eines Arbeitnehmers oder gewährt ihm ein Vorsorgeträger, der wirtschaftlich mit dem Arbeitgeber verbunden ist, Prämienrabatte, müssen diese Beiträge und Rabatte auf dem Lohnausweis als zusätzliche Leistung aufgeführt werden. Die entsprechenden Leistungen sind der AHV-Beitragspflicht unterstellt und müssen dem steuerbaren Einkommen des Arbeitnehmers hinzugerechnet werden. Andererseits kann der Vorsorgenehmer die gesamten Vorsorgebeiträge (vor Abzug des Arbeitgeberzuschusses und vor Abzug der Rabatte) gemäss Art. 7 BVV3 (d.h. im gesetzlichen Rahmen) von seinem Einkommen abziehen.

Die Bescheinigung hat mit dem von den Steuerbehörden geschaffenen Formular 21 EDP dfi "Bescheinigung über Vorsorgebeiträge" oder mit einem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung genehmigten analogen Formular zu erfolgen. Andere, nicht genehmigte Bescheinigungen werden nicht anerkannt und der Abzug in solchen Fällen verweigert.

9. Direkte Bundessteuer

Das Recht der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG) stimmt bezüglich der steuerlichen Behandlung der Beiträge an die Säule 3a mit dem kantonalen Recht überein (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 18 vom 17. Juli 2008 unter www.estv.admin.ch).